

Dekret über die Förderung und Finanzierung der Fremdsprachigenseelsorge (Fremdsprachigendekret)

vom 16. November 2004 (Stand 1. Januar 2006)

Das Katholische Kollegium des Kantons St.Gallen

erlässt

aufgrund von Art. 24 Abs. 1 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979¹

als Dekret:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Dekret regelt die Förderung und Finanzierung der Seelsorge für Fremdsprachige im Katholischen Konfessionsteil des Kantons St.Gallen, nachstehend Fremdsprachigenseelsorge genannt.

Art. 2 Zweck

¹ Die Fremdsprachigenseelsorge ermöglicht den Zugewanderten verschiedener Herkunft, ihre religiöse Heimat auf der Basis ihrer Kultur und Sprache zu bewahren.

² Sie unterstützt die Integration der Zugewanderten römisch-katholischer Konfession durch die Förderung der im gemeinsamen Glauben verankerten Grundwerte.

³ Sie wird von den kirchlichen Organen geregelt und von Kirchgemeinden und Konfessionsteil gemeinsam gefördert und finanziert.

Art. 3 Aufgaben a) Kirchgemeinden

¹ Die Kirchgemeinden:

- a) unterstützen die Seelsorger in der Erfüllung der Aufgaben;
- b) stellen die für die Seelsorge notwendigen Kredite und Räume bereit;

¹ sGS 173.5.

173.54

- c) orientieren die Fremdsprachigen über Organisation, Aufgaben und Haushalt der Kirchgemeinde;
- d) geben auf Verlangen die Gemeindeunterlagen an Fremdsprachige ab;
- e) laden regelmässig zur Aussprache mit Seelsorgern und Vertretern der Fremdsprachigen ein.

² Zur Erfüllung der regionalen Aufgaben und Bedürfnisse organisieren sich die Kirchgemeinden in geeigneter Form.

Art. 4 *b) Konfessionsteil*

¹ Der Administrationsrat:

- a) arbeitet mit der Kommission der Schweizer Bischofskonferenz für Migration zusammen;
- b) beschliesst über die Errichtung und Aufhebung der Seelsorgestellen im Einvernehmen mit dem Bischof;
- c) setzt die Gehälter und Entschädigungen fest;
- d) erteilt die für die Erfüllung der Seelsorgeaufgaben erforderlichen Kredite;
- e) setzt die Beiträge an Institutionen im Dienste der Fremdsprachigenseelsorge fest.

Art. 5 *c) Kommission*

¹ Der Administrationsrat wählt eine Kommission, die ihn und die Kirchgemeinden in Fragen der Fremdsprachigenseelsorge berät und seine Beschlüsse unter Anhörung der betroffenen Seelsorger vollzieht.

² Der Kommission gehören mindestens je ein Vertreter des Administrationsrates, des Bischöflichen Ordinariates, der Dekanenkonzferenz und des Verbandes Katholischer Kirchgemeinden des Kantons St.Gallen an.

Art. 6 *d) Fremdsprachigenseelsorge*

¹ Der Fremdsprachigenseelsorger erfüllt die ihm durch die kirchlichen Organe übertragenen Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Ortsseelsorgern.

² Er pflegt den Kontakt zu den konfessionellen Behörden, indem er:

- a) jährlich über seine Seelsorgetätigkeit berichtet;
- b) auf Einladung des Kirchenverwaltungsrates an Sitzungen teilnimmt;
- c) die Fremdsprachigen über wichtige Belange der Kirchgemeinden und der Diözese informiert.

³ Der Fremdsprachigenseelsorger muss sich in der deutschen Sprache verständigen können.

Art. 7 Rechnungsführung und Finanzierung

¹ Der Konfessionsteil führt die Rechnung der Fremdsprachigenseelsorge, soweit er Beiträge leistet.

² Der Konfessionsteil übernimmt 2/3 und die Kirchgemeinden 1/3 der Personal- und Sachaufwendungen.

³ Der Administrationsrat setzt aufgrund des Voranschlages die Anteile der Kirchgemeinden nach Massgabe ihrer Steuerkraft fest.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Dekret über die Förderung und Finanzierung der Seelsorge an fremdsprachigen Ausländern vom 31. Mai 1983² wird aufgehoben.

Art. 9 Fakultatives Referendum

¹ Dieses Dekret über die Förderung und Finanzierung der Fremdsprachigenseelsorge wird gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979³ dem fakultativen Referendum unterstellt.

Art. 10 Vollzugsbeginn

¹ Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2006 in Vollzug.

2 nGS 18–81 (sGS 173.54).

3 sGS 173.5.

173.54

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	40-68	16.11.2004	01.01.2006

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
16.11.2004	01.01.2006	Erlass	Grunderlass	40-68